

# **Satzung**

**des**

**Kleingartenvereins**

***„Gartenfreunde West-Rückmarsdorf e. V.“***

***Merseburger Straße 223***

***04178 Leipzig***

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- 1.1 Der Kleingartenverein (im Folgenden als Verein bezeichnet) führt den Namen „Gartenfreunde West - Rückmarsdorf e. V.“  
Er hat seinen Sitz in 04178 Leipzig, Merseburger Straße 223 und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Leipzig unter der Nr.1509 eingetragen.
- 1.2 Der Verein hat seinen Erfüllungs- und Gerichtsstand in Leipzig
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins**

Der Verein unterstützt und betreibt die Förderung des Kleingartenwesens und setzt sich für die Erhaltung und Förderung der Kleingartenanlage und ihre Ausgestaltung als Bestandteil des, der Allgemeinheit zugänglichen, öffentlichen Grüns ein.

- Der Verein steht in seiner Tätigkeit als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet den Mitgliedern unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine Heimat. Mitglieder, die damit unvereinbar handeln, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- den Erhalt der Kleingartenflächen als unverzichtbares öffentliches Grün zum Klima- und Artenschutz und zur sinnvollen Freizeittätigkeit der Bevölkerung.

## **§ 3 Steuerbegünstigung**

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2 Der Zweck des Vereines ist die Förderung des Kleingartenwesens.
- 3.3 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - den Zusammenschluss am Kleingartenwesen interessierter Bürger,
  - die Förderung des Interesses der Mitglieder an einer sinnvollen und ökologischen Nutzung des Bodens
  - die Gewinnung von Gartenanbauerzeugnissen für den eigenen Bedarf und
  - die fachliche Betreuung der Mitglieder bei der Bewirtschaftung ihrer Gärten
- 3.4 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.5 Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- 3.6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.7 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereines an den „Kreisverband Leipzig der Kleingärtner Westsachsen e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 4 Zugehörigkeit**

Der Verein ist Mitglied des  
„Kreisverband Leipzig der Kleingärtner Westsachsen e. V.“

## **§ 5 Mitgliedschaft**

- 5.1 Mitglied des Vereines kann jede volljährige Person werden, die diese Satzung anerkennt und sich in ihrem Sinne betätigen will.
- 5.2 Die Beantragung der Mitgliedschaft erfolgt durch einen schriftlichen Antrag an den Vorstand. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Die Mitgliedschaft ist nicht vererbbar oder übertragbar.
- 5.3 Mit diesem Aufnahmeantrag erkennt das Mitglied die Satzung und die bestehenden vereinsinternen Ordnungen als rechtsverbindlich an. Es ist verpflichtet, den Anordnungen des Vereines nachzukommen, das Vereinsleben zu unterstützen sowie den fälligen Mitgliedsbeitrag zu den festgesetzten Terminen zu entrichten. Die Satzung wird jedem Mitglied ausgehändigt.
- 5.4 Sofern die Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr bezahlt sind, ist der Erwerb der Mitgliedschaft vollzogen.
- 5.5 Jedes Mitglied ist verpflichtet, an der festgesetzten Gemeinschaftsarbeit teilzunehmen. Diese kann auch auf ein anderes Mitglied des Vereines übertragen oder auf Antrag abgegolten werden. Die Anzahl der zu leistenden Gemeinschaftsstunden und die Höhe des Betrages bei Abgeltung nicht geleisteter Stunden werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 5.6 Juristische Personen, die sich um das Kleingartenwesen verdient gemacht haben oder die Zwecke des Vereines in hervorragender Weise gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 6.1 Die Mitgliedschaft endet
- durch Tod des Mitgliedes
  - durch Austritt aus dem Kleingartenverein oder
  - durch Ausschluss aus dem Verein
- 6.2 Der freiwillige Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- 6.3 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
- die ihm aufgrund der Satzung oder der bestehenden vereinsinternen Ordnungen obliegenden Pflichten schuldhaft oder fahrlässig verletzt,
  - durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereines in grober Weise schädigt oder
  - mehr als 3 Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 2 Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt.
- 6.4 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich, durch Einschreiben, bekannt zu geben.
- 6.5 Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Mitteilung über den Ausschluss, schriftlich beim Vorstand Einspruch erheben. Die nächste stattfindende Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.
- 6.6 Ausscheidende Mitglieder haben gegenüber dem Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 7.1 Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.
- 7.2 Den Mitgliedern steht das Recht zu:
- sich zur Wahl zu stellen, um so bei Beschlüssen und Wahlen der Mitgliederversammlung nach Maßgabe dieser Satzung mitzubestimmen,
  - Anträge einzubringen, sowie ein Amt zu übernehmen,
  - die Einrichtungen des Vereines entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu nutzen oder
  - Beschwerden, Vorschläge und Anträge an den Vorstand des Vereines zu richten.
- 7.3 Die Mitglieder sind verpflichtet:
- sich für die Belange des Kleingartenwesens einzusetzen sowie
  - die sich aus der Satzung, den vereinsinternen Ordnungen und des Kleingarten-Pachtvertrages ergebenden Pflichten zu erfüllen,
  - Mitgliedsbeiträge, Nebenkosten und den auf den Kleingarten anfallenden Pachtzins innerhalb der gesetzlichen Frist zu entrichten.
- 7.4 Bei Zahlungsverzug ist der Vorstand berechtigt, Mahngebühren und Verzugszinsen in gesetzlich zulässiger Höhe zu erheben.
- 7.5 Bei Wohnungswechsel hat das Mitglied innerhalb eines Monats die Änderung seiner Anschrift dem Vorstand mitzuteilen. Das Gleiche gilt für sonstige Kontaktdaten wie Telefon, Fax oder E-Mail. Sämtliche Schriftstücke des Vereines gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte bekannte Adresse gerichtet sind.

## **§ 8 Datenschutz**

- 8.1 Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein die erforderlichen personenbezogenen Daten des jeweiligen Mitglieds auf. Diese Informationen werden in dem bestehenden vereinseigenen EDV-System gespeichert. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich nur für Vereinszwecke verwendet werden, insbesondere zur Mitgliedsverwaltung. Jedem Mitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme und unerlaubter Nutzung durch Dritte geschützt. Sonstige Informationen zu dem jeweiligen Mitglied werden von dem Verein grundsätzlich nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern bzw. E-Mail-Adressen) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- 8.2 Als Vertragsgehilfe des Zwischenpächters ist der Verein zudem verpflichtet, die Namen der Pächter, die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse und ggf. die Funktion im Verein an diesen weiterzugeben.

## **§ 9 Organe des Vereines**

Die Organe des Vereines sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- 10.1 Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des Vereines.
- 10.2 Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied.  
Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 10.3 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- 10.4 Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf nach Ermessen des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 Prozent der Mitglieder vom Vorstand einberufen.  
Der Antrag zur außerordentlichen Mitgliederversammlung muss schriftlich begründet sein.
- 10.5 Die Einladung mit Angabe der Tagesordnung hat durch Aushang in den Schaukästen am Vereinshaus und am Eingang Lyonerstr., mit einer Frist von drei Wochen zu erfolgen.  
Teilnahmeberechtigt sind grundsätzlich nur Mitglieder. Über die Zulassung von Gästen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 10.6 Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens 2 Wochen vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- 10.7 Anträge, die aus der Versammlung herausgestellt werden, bedürfen der Unterstützung eines Drittels der anwesenden Mitglieder.
- 10.8 Der Mitgliederversammlung obliegt
- die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes, der Kassen- und der Revisionsberichte.
  - die Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag
  - die Beschlussfassung über den Jahresabschluss
  - die Entlastung des Vorstandes
  - die Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Revisoren
  - die Berufung von Ehrenmitgliedern des Vereines
  - die Änderung der Satzung
  - der Erlass einer Gebührenordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
  - die Beschlussfassung über die Gartenordnung
  - die Beschlussfassung über anderweitige Ordnungen oder
  - die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines
- 10.9 Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen.  
Diese haben kein Stimmrecht.
- 10.10 Vertreter des Kreis-, oder Landesverbandes sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. Sie haben kein Stimmrecht.
- 10.11 Ein Beschluss ohne Durchführung einer Mitgliederversammlung ist gültig, wenn alle Vereinsmitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens ein Drittel der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

## **§ 11 Vorstand**

- 11.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- jeweils 3 vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern im Sinne des § 26 BGB und aus
  - bis zu 5 Beisitzern, die durch den vertretungsberechtigten Vorstand berufen werden.

- 11.2 Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus:  
dem/ der Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern.  
Die Berufung der Beisitzer erfolgt in der Regel nach namentlich bezeichneten Funktionen.
- 11.3 Der vertretungsberechtigte Vorstand und die Beisitzer bilden den geschäftsführenden Vorstand.
- 11.4 Der vertretungsberechtigte Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Rechtsverkehr, ihm obliegt die gesamte Geschäftsführung des Vereins.  
Jeweils zwei Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam.
- 11.5 Der vertretungsberechtigte Vorstand kann für bestimmte Angelegenheiten anderen Vereinsmitgliedern schriftliche Vollmacht erteilen.
- 11.6 Der vertretungsberechtigte Vorstand wird durch geheime Wahl in der hierfür einberufenen Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 11.7 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte nach einer Geschäftsordnung.
- 11.8 Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist mit einer Stimme stimmberechtigt.  
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 11.9 Die Beschlüsse des Vorstandes können auch per Umlaufbeschluss erfolgen. Für Umlaufbeschlüsse müssen beim Versenden konkrete Termine für den Einsendeschluss bekanntgegeben werden. Für die Annahme von Umlaufbeschlüssen bedarf es mindestens vier eingegangener Stimmen, darunter in jedem Fall die Stimme des Vorsitzenden oder eines vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedes. Es dürfen nur Umlaufbeschlüsse gefasst werden, für die lt. dieser Satzung eine einfache Stimmenmehrheit ausreichend ist.
- 11.10 Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Durch Wahrnehmung ihnen obliegender Pflichten entstehende Auslagen werden zurückerstattet.  
Dem Vorstand kann von der Mitgliederversammlung eine dem Rahmen seiner Tätigkeit entsprechende Vergütung bewilligt werden.
- 11.11 Der Vorstand kann ständige Kommissionen bilden. Er beruft die Vorsitzenden.
- 11.12 Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Amtszeit, hat der Vorstand das Recht, einen Nachfolger bis zur Nachwahl zu bestellen.  
Die Nachwahl erfolgt innerhalb von 6 Monaten nach dem Ausscheiden.

## **§ 12 Gemeinsame Vorschriften für die Vereinsorgane**

- 12.1 Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden, in dessen Verhinderungsfall von einem weiteren Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes einzuberufen. Die Mitgliederversammlungen sind durch Aushänge in den Schaukästen des Vereines vom Vorstand einzuberufen. Die Tagesordnung ist mit der jeweiligen Einladung bekannt zu geben.  
Einladungen betreffend des § 16 erfolgen schriftlich.  
Zur Mitgliederversammlung ist mindestens 3 Wochen, zur Vorstandssitzung eine Woche vorher, einzuladen.
- 12.2 Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch auf dem Weg elektronischer Stimmabgabe, mittels Telefax oder E-Mail fassen, sowie die Vorstandssitzungen im Rahmen einer Video-/Telefonkonferenz oder entsprechender Zuschaltung abwesender Vorstandsmitglieder durchführen.
- 12.3 Die Sitzungen der Vereinsorgane werden vom Vorsitzenden oder einem weiteren Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes geleitet.

### **§ 13 Beschlussfassung**

- 13.1 Die Vereinsorgane legen ihre Willensbildung in Beschlüssen fest. Für die Gültigkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand der Beschlussfassung in der Regel in der Tagesordnung enthalten ist.  
Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.
- 13.2 Die Organe des Vereines fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei einer Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 13.3 Für die vorzeitige Abberufung von Mitgliedern des vertretungsberechtigten Vorstandes ist in der Mitgliederversammlung eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 13.4 Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 13.5 Bei der Beschlussfassung ist immer von der Anzahl der anwesenden Mitglieder auszugehen.

### **§ 14 Beschlussfähigkeit**

- 14.1 Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes anwesend sind.
- 14.2 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 14.3 Über die Sitzungen der Vereinsorgane sind Niederschriften zu führen. Sie sind vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden bzw. einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes zu unterzeichnen.

### **§ 15 Mitgliedbeiträge, Kassen- und Rechnungswesen**

- 15.1 Die Führung der Kasse (Bankkonten und Handkasse) sowie die Rechnungslegung (Buchhaltung) erfolgen durch den Schatzmeister mit größter Sorgfalt nach kaufmännischen Regeln unter Mitwirkung und Mitverantwortung des Vorsitzenden. Der Kreisverband ist bei gegebener Veranlassung berechtigt, die Vorlage der Kassenbücher, Konten, Belege und des Mitgliederverzeichnisses zu verlangen.
- 15.2 Für das Geschäftsjahr ist ein Voranschlag aufzustellen, in dem sämtliche Ausgaben durch zu erwartende Einnahmen gedeckt sind.
- 15.3 Zur Deckung des planmäßigen Finanzbedarfs über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus können Umlagen beschlossen werden. Diese Umlagen können jährlich bis zu 150,00 € je Mitglied betragen.
- 15.4 Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung, soweit sie nicht durch Einsparung an anderer Stelle ausgeglichen werden können.
- 15.5 Die Mitgliedsbeiträge der Mitglieder mit und ohne Garten sowie die notwendigen Umlagen werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt. Aufgenommene Mitglieder haben ein Beitrittsgeld zu entrichten. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- 15.6 Der Zahlungsverkehr des Vereins erfolgt in der Regel bargeldlos.
- 15.7 Mitgliedsbeiträge, Pachtzahlungen und sonstige Kosten sind nach Rechnungslegung, für das laufende Jahr im Voraus zu entrichten. Verbrauchsabhängige Kosten (Elektro- und Wasserverbrauch) werden rückwirkend für das vergangene Jahr berechnet. Sämtliche Kosten sind bargeldlos auf das bekannt gegebene Konto des Vereins einzuzahlen.

## **§ 16 Haftung**

- 16.1 Der Vorstand haftet nur für grob fahrlässiges und vorsätzliches Handeln.
- 16.2 Mitglieder haften untereinander nicht, wenn ein Mitglied dem anderen in Erfüllung seiner Mitgliederpflichten oder Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte einen Schaden zufügt.

## **§ 17 Die Revisionskommission**

- 17.1 Von der Mitgliederversammlung sind zwei Revisoren zu wählen. Die Wahl der Revisoren erfolgt für 4 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 17.2 Die Mitglieder der Revisionskommission dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 17.3 Die Revisionskommission prüft nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, unangemeldet die Kasse, Bücher und Belege des Vereins.
- 17.4 Das Ergebnis der Prüfungen ist schriftlich niederzulegen und von den Revisoren und einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes zu unterschreiben, dem Vorstand vorzulegen und von einem Revisor in den Mitgliederversammlungen vorzutragen.

## **§ 18 Grundsätze zur Gartenvergabe und Gartennutzung**

- 18.1 Die Vergabe von Kleingärten erfolgt durch den Vorstand.
- 18.2 Vergabegrundsätze sind:
- die Aktivitäten der Mitglieder zur Förderung des Vereinslebens und
  - die Erfüllung der Mitgliedschaftsrechte und -pflichten, die sich aus der Satzung ergeben.
- 18.3 Bei Tod eines Nutzungsberechtigten kann der überlebende Ehegatte oder eines seiner Kinder, wenn eine Mitgliedschaft besteht, den Garten übernehmen.
- 18.4 Die Kleingartenordnung und der Kleingarten-Unterpachtvertrag regeln die Rechte und Pflichten der Nutzungsberechtigten bei der Bewirtschaftung der Gärten.

## **§ 19 Auflösung des Vereines**

- 19.1 Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung, die mit dem einzigen Tagesordnungspunkt, der Auflösung des Vereins, einberufen wurde.
- 19.2 Für diesen Beschluss ist eine 4/5 Mehrheit sämtlicher Mitglieder des Vereins erforderlich. Der Kreisverband Leipzig der Kleingärtner Westsachsen e. V. ist vorher zu hören.
- 19.3 Erscheinen weniger als 4/5 aller Mitglieder, ist binnen zweier Wochen eine neue Mitgliederversammlung, mit derselben Tagesordnung, einzuberufen.
- 19.4 Diese Mitgliederversammlung kann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder mit einer 4/5 Mehrheit über die Auflösung des Vereins beschließen. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 19.5 Das in die Gärten eingebrachte Privateigentum der Mitglieder bleibt bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten.
- 19.6 Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, wenn die Mitgliederversammlung nicht andere Personen dafür bestellt.



## **§ 20 Satzungsänderungen**

- 20.1 Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 20.2 Der Vorstand ist berechtigt, unwesentliche Änderungen dieser Satzung oder Ergänzungen redaktioneller Art, soweit solche der Finanzbehörde im Hinblick auf die Gewährleistung der steuerlichen Gemeinnützigkeit oder vom Registergericht gefordert werden, selbstständig vorzunehmen.
- 20.3 Änderungen grammatikalischer Art, soweit sie den Sinn der Satzung nicht ändern, darf der Vorstand ohne Anhörung beschließen.

## **§ 21 Sonstiges**

- 21.1 Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form
- 21.2 Die Satzung besteht aus 08 Textseiten und einem Titelblatt.

## **§ 22 Inkrafttreten**

- 22.1 Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 25.09.2021 in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- 22.2 Die Satzung wurde auf der Vorstandssitzung am 20.03.2022 entsprechend dem §20 Abs. 2 und 3 grammatikalisch korrigiert und die Änderungen beschlossen.
- 22.3 Sie wird im Zusammenhang mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.
- 22.4 Mit in Kraft treten dieser Satzung sind die am 04.Mai 2019 von der Mitgliederversammlung beschlossene Satzung sowie alle vorherigen Satzungen gegenstandslos.